

EFRE

Finanzplanebene	Bezeichnung
11.03.0.	Förderung von FuE-Projekten (Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben), von Prozess- und Organisationsinnovationen sowie Maßnahmen des WTT

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Förderempfänger können sein:

Ja: KMU und Großunternehmen (bieten Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt an)

Nein: Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (bieten keine Güter oder Dienstleistungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit an). Bei wirtschaftlicher Tätigkeit werden diese wie Unternehmen behandelt.

Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gehören zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten:

- die primären Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen
- Tätigkeiten des Wissenstransfers, sofern diesbezügliche Gewinne reinvestiert werden
- Reine wirtschaftliche Nebentätigkeiten, sofern diese mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Ja: Bei Förderung von KMU und Großunternehmen kann es zu einer Wettbewerbsverfälschung kommen, da diese Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt anbieten.

Nein: Bei der Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung kommt es zu keiner Wettbewerbsverfälschung, da diese keine Güter oder Dienstleistungen anbieten. Bei wirtschaftlicher Tätigkeit werden diese wie Unternehmen behandelt.

Die geringere Unternehmensgröße und das Fehlen von Headquartern, in denen häufig auch Forschung und Entwicklung (FuE) angesiedelt sind, schlagen sich in Sachsen-Anhalt nach wie vor als Strukturschwäche nieder. Eine größere Anzahl von Unternehmenszentralen mit den entsprechenden strategischen Unternehmensfunktionen und auch ein höherer Anteil von technologieintensiven Branchen an der Wertschöpfung würden auch zu höherer FuE-Intensität in Sachsen-Anhalt führen. Dass die heimischen Unternehmen im Durchschnitt deutlich kleiner als ihre westdeutschen Pendanten sind, hat noch weitere negative Konsequenzen. Ihnen fällt mangels Kapitalpolster und begrenzter Managementkapazitäten der Eintritt in internationale Märkte schwerer als größeren Unternehmen. Die Förderung soll dazu beitragen, die Kooperation von KMU mit Forschungsabteilungen aus Unternehmen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulforscherguppen zu intensivieren. Zugleich wird den KMU eine Hilfestellung zur Begrenzung des wirtschaftlichen

Risikos beim Einstieg in die Forschung und Entwicklung sowie bei der Realisierung zukunftsorientierter innovativer Produkte und Dienstleistungen gegeben. In der Strukturfondsperiode 2021-2027 wird sich die FuE-Projektförderung an der Regionalen Innovationsstrategie des Landes (RIS) orientieren und die bisher übliche technologieoffene Förderung beibehalten. Im Mittelpunkt der technologieoffenen Förderung werden neben dem Kriterium der Umsetzbarkeit stärker der Innovationsgehalt eines Vorhabens und dessen Wertschöpfungspotential stehen. In die Richtlinie ist eine besser konditionierte Patentförderung für KMU im Geltungsbereich und in Verbindung einer FuE-Projektförderung eingefügt. Ebenso können Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers gefördert werden.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein

Begründung:

Ja: Bei Förderung von KMU und Großunternehmen ist es theoretisch möglich, dass das Produkt oder die Dienstleistung zwischen Mitgliedstaaten gehandelt wird

Nein: Bei der Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung kann kein Produkt oder Dienstleistung zwischen Mitgliedsstaaten gehandelt werden, da diese keine Güter oder Dienstleistungen anbieten. Bei wirtschaftlicher Tätigkeit werden diese wie Unternehmen behandelt.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Falle der Förderung von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel 25, 28, 29
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...



- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Die geplanten Fördergegenstände entsprechen den o.g. Freistellungstatbeständen der AGVO. Die Regelungen der Richtlinie wurden auf die Bestimmungen der AGVO ausgerichtet. Demnach müssen alle beihilferelevanten Vorhaben den allgemeinen sowie der speziellen Bestimmungen des jeweiligen Freistellungstatbestandes der AGVO entsprechen.

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Einbeziehung des Referates 21 in das hausinterne Mitzeichnungsverfahren des MWL zum Richtlinienentwurf.